

KANTONSRATSBESCHLUSS

BETREFFEND BETEILIGUNG DES KANTONS AM AUSGLEICH  
ZWISCHEN DEN GEMEINDEN ALS FOLGE FALSCH VERTEILTER  
KOSTEN BEI DEN KANTONALEN ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR  
ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 22. AUGUST 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag zur Beteiligung des Kantons am Ausgleich zwischen den Gemeinden als Folge falsch verteilter Kosten bei den kantonalen Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Den erläuternden Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Ausgangslage
3. Auswirkungen
4. Gespräche mit den Gemeinden
5. Auswirkungen auf den Finanzausgleich
6. Auswirkungen auf den ZFA
7. Beteiligung des Kantons am Ausgleich zwischen den Gemeinden
8. Ausgleich zwischen den Gemeinden
9. Entnahme der Beteiligung des Kantons aus der kantonalen Ausgleichsrückstellung gemäss Gesetz über den direkten Finanzausgleich
10. Finanzielle Auswirkungen
11. Antrag

## **1. Das Wichtigste in Kürze**

Das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) verpflichtet den Kanton Zug neben Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht auch kantonale Ergänzungsleistungen auszurichten. Der Aufwand für diese kantonalen Ergänzungsleistungen wird je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden getragen. Bis 31. Dezember 1998 wurde der Gemeindeanteil (50 %) unter den Gemeinden im Verhältnis, wie ihre Steuerpflichtigen an den Kantonssteuerertrag beigetragen haben, aufgeteilt. Im Rahmen einer umfassenden Revision des EG ELG wurde auch die Lastenverteilung unter den Gemeinden neu geregelt. Danach hätte ab dem 1. Januar 1999 die Kostenaufteilung unter den Gemeinden neu nach Massgabe der Einwohnerzahl und nicht mehr aufgrund des Kantonssteuerertrags erfolgen müssen.

Diese Gesetzesänderung wurde aber in den Jahren 1999 bis 2005 von den zuständigen Behörden, der Ausgleichskasse (Vollzug) und der Volkswirtschaftsdirektion (Aufsicht), nicht vollzogen. Erst Anfang 2006 erkannte die Ausgleichskasse diesen Fehler. Es wurde festgestellt, dass die Stadt Zug und die Gemeinde Baar in den Jahren 1999 bis 2005 zu viel bezahlten, nämlich Fr. 9'472'814 (Stadt Zug) und Fr. 610'777 (Baar). Den übrigen Gemeinden wurde in der gleichen Zeit Fr. 10'083'591 zu wenig belastet. Diese Differenzbeträge müssen nun unter den Gemeinden nachträglich gesetzeskonform ausgeglichen werden. Der Regierungsrat bedauert, dass der Fehler vorgekommen ist. Die Ausgleichskasse und die Volkswirtschaftsdirektion entschuldigen sich dafür.

Um die stark betroffenen, finanziell schwächeren Gemeinden zu entlasten, schlägt der Regierungsrat vor, dass der Kanton an diesen Ausgleich einen Beitrag von 4 Mio. Franken aus der Ausgleichsrückstellung gemäss dem Gesetz über den direkten Finanzausgleich leistet.

## **2. Ausgangslage**

Gemäss dem bis 31. Dezember 1998 gültigen kantonalen Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 27. Januar 1983 (GS 22, 389) richtete der Kanton Zug Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht und zusätzlich kantonale Ergänzungsleistungen (sog. ausserordentliche

Ergänzungsleistungen) aus. Die Kosten dafür wurden je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden getragen. Gemäss diesem Gesetz galt bis 31. Dezember 1998 die Regelung, dass die Gemeinden an den Gemeindeanteil von 50 % proportional so viel beizutragen haben wie ihre Steuerpflichtigen an den Ertrag des Kantons aus den kantonalen Steuern beigetragen haben (§ 18). 1998 wurde das Gesetz total revidiert und per 1. Januar 1999 durch das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Oktober 1998 (EG ELG; BGS 841.7) ersetzt. Auch das EG ELG sieht Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht und zusätzlich kantonale Ergänzungsleistungen vor. Gemäss § 16 EG ELG wird der Aufwand dafür - nach Abzug des Bundesbeitrags, welcher bei den Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht gezahlt wird - ebenfalls je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden, jedoch neu nach Massgabe der Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres, getragen.

Gemäss § 14 EG ELG obliegt der Vollzug des Gesetzes, unter Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion, der Ausgleichskasse Zug. Die Ausgleichskasse Zug bedient seit längerer Zeit jeweils jährlich die Gemeinden mit den aktuellen Zahlen betreffend die Kostentragung bei den kantonalen Ergänzungsleistungen, um die Budgetplanung der Gemeinden zu erleichtern. Die Berechnung der Kostentragung durch die Gemeinden nimmt jeweils ebenfalls die Ausgleichskasse vor. Die definitive Rechnung für den von ihnen zu bezahlenden Anteil erhielten die Gemeinden bis Ende 1998 jeweils von der Finanzverwaltung zugestellt. Seit 1999 nimmt die Volkswirtschaftsdirektion diese Zustellung vor. Da die 1998 erfolgte Gesetzesänderung nicht vollzogen wurde, erfolgte die Berechnung der Kostentragung sowie die Rechnungstellung von 1999 bis 2005 weiterhin aufgrund der Beiträge der Steuerpflichtigen der einzelnen Gemeinden an den Ertrag des Kantons aus den kantonalen Steuern. Auch die Gemeinden stellten diesen Fehler nicht fest, obwohl die ihnen zur Verfügung gestellten Budgetunterlagen bei den Gemeindebeiträgen an die kantonalen Ergänzungsleistungen jedes Jahr den Vermerk "bereinigtes Steuersoll" enthielten.

Erst als der Finanzchef einer Gemeinde namens der Konferenz der Finanzchefs der Einwohnergemeinden im Januar 2006 der Volkswirtschaftsdirektion allgemeine Fragen zur stetig steigenden finanziellen Belastung der Gemeinden im Rahmen der Ergänzungsleistungen stellte, entdeckte die Ausgleichskasse, dass die Verteilung des 50-prozentigen Anteils der Gemeinden in den Jahren 1999 bis 2005 aufgrund der falschen gesetzlichen Grundlage erfolgte und teilte dies unverzüglich der Volkswirtschaftsdirektion mit.

Der Regierungsrat bedauert, dass der Fehler vorgekommen ist. Die Ausgleichskasse und die Volkswirtschaftsdirektion entschuldigen sich dafür. Die Zahlungen der Gemeinden sind nun auszugleichen. Nicht mehr davon betroffen werden die Gemeindeanteile für das Jahr 2006 sein, die Anfang 2007 in Rechnung gestellt werden. Sie werden erstmals nach der richtigen gesetzlichen Grundlage berechnet.

### 3. Auswirkungen

Der Kanton finanzierte regelmässig seinen gesetzlich vorgesehenen Beitrag von 50 %. Insofern kam er seinen finanziellen Verpflichtungen jederzeit nach, weshalb er vom zu erfolgenden Ausgleich unter den Gemeinden grundsätzlich nicht betroffen ist. Die falsche Berechnung und die nachfolgende falsche Rechnungstellung haben jedoch zur Folge, dass in den Jahren 1999 bis 2005 neun Gemeinden zu wenig, die Stadt Zug und die Gemeinde Baar hingegen zu viel bezahlt haben. Bei der Stadt Zug handelt es sich für die Jahre 1999 bis 2005 um einen Betrag von Fr. 9'472'814, bei der Gemeinde Baar um einen Betrag von Fr. 610'777. Den übrigen Gemeinden wurden in der gleichen Zeit folgende Beträge zu wenig belastet:

	Fr.
Oberägeri	309'067
Unterägeri	1'936'435
Menzingen	1'505'928
Cham	2'171'608
Hünenberg	597'081
Steinhausen	1'861'916
Risch	1'015'760
Walchwil	121'416
Neuheim	564'380
Total	10'083'591

Die detaillierten Zahlen betreffend die falsch belasteten Beträge können der Beilage 1 entnommen werden.

### 4. Gespräche mit den Gemeinden

Die Volkswirtschaftsdirektion lud alle Gemeinden zu zwei Besprechungen ein und beriet mit ihnen, wie der gesetzmässige Zustand wiederhergestellt und der notwendige Ausgleich zwischen den Gemeinden vorgenommen werden könnte. Die Stadt

Zug verlangte dabei, dass ihr bei der Rückabwicklung auch der Zins vergütet werde, den sie von 1999 bis 2005 wegen des nicht vorhandenen Geldes, das ihnen eigentlich zugestanden hätte, aufnehmen musste. Alle Gemeinden forderten zudem, der Kanton müsse sich zur Entlastung der Gemeinden mit einem namhaften Betrag am Ausgleich beteiligen. Genannt wurde eine Beteiligung zwischen einem Drittel und 50 %.

## 5. Auswirkungen auf den Finanzausgleich

Die Gemeinden stellten die Frage, ob die Berechnungen gemäss Gesetz über den direkten Finanzausgleich (FAG; BGS 621.1) seit 1999 anders ausgefallen wären, wenn die Rechnungen für die Kostentragung der Gemeinden stets korrekt ausgestellt worden wären.

Gemäss FAG ist für die Bemessung der Beitragszahlungen und Beitragsleistungen einzig der Kantonssteuerertrag massgebend. Dieser blieb vom Fehler der Kostenaufteilung der Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen unbeeinflusst. Beeinflusst wurden hingegen die Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinden und somit auch die sogenannten kalkulatorischen Abschlüsse gemäss § 9 FAG. Eine Nachkalkulation aufgrund der berichtigten Zahlen ergab, dass in sechs Fällen die Veränderung der kalkulatorischen Ertragsüberschüsse eine - aus heutiger Sicht - je um 1 Steuerprozent zu hohe Forderung auf eine Steuersenkung gemäss § 10 FAG bewirkte. Folgende Einwohnergemeinden sind betroffen (vgl. Beilage 2):

Einwohnergemeinde	Jahresrechnung	Steuersenkungsjahr	Steuersenkung verfügt	Steuersenkung berichtet
Unterägeri	1999	2001	2 %	1 %
Menzingen	2000	2002	2 %	1 %
Risch	2000	2002	4 %	3 %
Menzingen	2001	2003	1 %	0 %
Cham	2003	2005	5 %	4 %
Unterägeri	2004	2006	1 %	0 %

In allen betroffenen Fällen wurde die Steuersenkung effektiv vollzogen. Die Rückzahlung in die kantonale Ausgleichsrückstellung, welche sich gemäss § 10 Abs. 2 FAG

als Alternative angeboten hätte, kam nicht zur Anwendung. Deshalb hatten die falschen Rechnungstellungen in Bezug auf den Finanzausgleich weder zugunsten noch zulasten von Gemeinden finanzielle Folgen.

## **6. Auswirkungen auf den ZFA**

Im 2. Paket der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) ist vorgesehen, dass die Finanzierung der Ergänzungsleistungen vollumfänglich vom Kanton übernommen wird. Der Anteil der Gemeinden entfällt, alle Gemeinden werden entsprechend entlastet.

Wenn nun bei der Berechnung der finanziellen Lastenverschiebungen des 2. Paketes ZFA neu die korrekten Zahlen in die Berechnung einbezogen werden, ergibt dies gegenüber den Modellrechnungen folgende Veränderungen:

- Bei den Gemeinden, die aufgrund der fehlerhaften Berechnung zu tiefe Beiträge geleistet haben, werden in der Modellberechnung ZFA neu die korrekten, höheren Beiträge als "bisherige Leistung der Gemeinden" für das jeweilige Referenzjahr eingesetzt. Da der Kanton diese Beiträge mit der ZFA anstelle der Gemeinden übernimmt, fällt die Entlastung entsprechend höher aus.
- Umgekehrt wird bei den Gemeinden, die zu hohe Beiträge geleistet haben, dieser Betrag entsprechend den korrekten Zahlen nach unten korrigiert, womit die theoretische Entlastung durch den Wegfall der Zahlungen tiefer ausfällt.

## **7. Beteiligung des Kantons am Ausgleich zwischen den Gemeinden**

Unbestritten ist, dass der Fehler korrigiert und der gesetzmässige Zustand wiederhergestellt werden muss, womit ein finanzieller Ausgleich zwischen den Gemeinden zu erfolgen hat. Grundsätzlich haben dabei die neun Gemeinden, die zu wenig bezahlt haben, der Stadt Zug und der Gemeinde Baar den entsprechenden vollen Betrag inkl. Zinsverlust zu vergüten.

Den Gemeinden, die jeweils zu wenig bezahlt haben, ist im juristischen Sinn kein direkter finanzieller Schaden entstanden. Im Gegenteil, die entsprechenden Beträge standen den durch den zu erfolgenden Ausgleich belasteten Gemeinden in der

entsprechenden Zeit zur Verfügung. Der Kanton leistete zudem den ihn betreffenden 50 %-Anteil stets vollumfänglich. Obwohl keine rechtliche Verpflichtung besteht, rechtfertigt sich aber eine Beteiligung des Kantons Zug aus politischen Gründen. Mit einer Beteiligung des Kantons können nämlich die stark betroffenen, finanziell schwächeren Gemeinden beim Ausgleich entlastet werden. Zudem waren es die Ausgleichskasse und die Volkswirtschaftsdirektion, die bei der Verteilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden die Gesetzesänderung nicht vollzogen bzw. den Fehler nicht bemerkten. Der Regierungsrat beantragt daher, dass der Kanton ohne Präjudiz einen Beitrag von Fr. 4 Mio. (inkl. Übernahme des Zinsausgleiches durch den Kanton) an den Ausgleich zwischen den Gemeinden leistet.

## **8. Ausgleich zwischen den Gemeinden**

Unbestritten ist, dass die Stadt Zug von 2000 bis 2006 wegen des Geldes, das ihr in dieser Zeit nicht zur Verfügung stand, Darlehen aufnehmen musste. Die Stadt Zug erklärte sich bereit, als Ausgleich des dadurch entstandenen Zinsverlustes einen gerundeten Pauschalbetrag von Fr. 790'000 zu verlangen, basierend auf dem Verlust- bzw. Ausgleichszins, den die kantonale Steuerverwaltung jeweils zur Anwendung bringt bzw. brachte (2.00 - 2.50 %). Die Gemeinde Baar schliesst sich dem an und verlangt auf derselben Berechnungsbasis einen Betrag von Fr. 75'000. Der Kanton übernimmt diese Zinsverluste von insgesamt Fr. 865'000, womit die neun Gemeinden, die bisher zu wenig bezahlt haben, damit nicht belastet werden. Von der vorgesehenen Beteiligung des Kantons von 4 Mio. Franken verbleiben somit für den restlichen Ausgleich Fr. 3'135'000.

Um die Härte des Ausgleichs für die finanzschwächeren Gemeinden abzdämpfen, schlägt der Regierungsrat vor, die Belastungsspitzen, gemessen in Steuerprozenten, zu brechen. Die Ausgleichszahlungen werden somit in Relation zu einem Steuerprozent der betroffenen Gemeinden gestellt. Es resultieren Steuerprozentbelastungen zwischen 0,591 % (Walchwil) und 19,238 % (Menzingen). Der nach Abzug der Zinszahlung verbleibende Betrag von Fr. 3'135'000 reicht aus, um diejenigen Beträge, welche über 4,531 Steuerprozenten liegen, abzudecken. Somit verbleibt für alle zahlungspflichtigen Einwohnergemeinden eine Belastung von maximal 4,531 Steuerprozenten. Sämtliche Zahlen sind aus Beilage 3 ersichtlich.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass mit dieser Lösung nur die weniger steuerkräftigen Einwohnergemeinden einen Kantonsbeitrag an die Nachzahlung erhalten werden. Diejenigen Einwohnergemeinden, deren Nachzahlung unter 4,531 Steuerprozenten liegt, bezahlen den vollen Ausgleichsbetrag. Ziel des Kantonsbeitrags soll es jedoch sein, in allererster Linie die Auswirkungen der Fehlerkorrektur zu dämpfen, was in wirksamer Form nur mittels Solidarität der finanzkräftigeren Gemeinden möglich ist. Die Gemeinden sind mit der vorgeschlagenen Lösung mehrheitlich einverstanden.

Konkret heisst dies, dass die zahlungspflichtigen Gemeinden noch folgende Beträge der Stadt Zug bzw. der Gemeinde Baar zu vergüten haben (siehe Beilage 3):

	Fr.
Oberägeri	309'067
Unterägeri	927'027
Menzingen	354'699
Cham	2'047'839
Hünenberg	597'081
Steinhausen	1'355'523
Risch	1'015'760
Walchwil	121'416
Neuheim	220'179
Total	6'948'591

Zusammen mit dem Beitrag aus der kantonalen Ausgleichsrückstellung von Fr. 3'135'000 ergeben sich die insgesamt für den Ausgleich benötigten Fr. 10'083'591.

## **9. Entnahme der Beteiligung des Kantons aus der kantonalen Ausgleichsrückstellung gemäss Gesetz über den direkten Finanzausgleich (FAG)**

Die kantonale Ausgleichsrückstellung wurde bei ihrer Eröffnung im Jahre 1983 mit 15 Mio. Franken Anfangskapital aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 1982 des Kantons dotiert<sup>1</sup>. In der Folge erhöhte sich die Ausgleichsrückstellung durch Beiträge des Kantons und der Einwohnergemeinden bis ins Jahr 1989 auf rund 48 Mio. Franken. Nach der Gesetzesänderung vom 31. August 1989 reduzierte sich der Saldo durch jährliche Entnahmen von 15 % des Bestandes sowie Zahlungen von

<sup>1</sup> Kantonsratsbeschluss betreffend Verwendung des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung 1982 vom 30. Juni 1983, Vorlage Nr. 5042.

einzelnen Einwohnergemeinden aufgrund nicht erfolgter Steuerfussenkungen gemäss § 10 Abs. 2 FAG bis auf rund 8 Mio. Franken per 31. Dezember 2005. Per 31. Dezember 2006 wird sich der Kontensaldo - aufgrund einer im Jahre 2006 fällig werdenden grösseren Einzahlung einer Einwohnergemeinde - wieder auf ca. 10,4 Mio. Franken erhöhen. Das sich im Rahmen des 2. Pakets ZFA in Vorbereitung befindende neue Finanzausgleichsgesetz sieht keine Ausgleichsrückstellung mehr vor. In den bisherigen Überlegungen wurde davon ausgegangen, den Restsaldo der Ausgleichsrückstellung per Aufhebung des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 31. August 1989 ins freie Eigenkapital des Kantons zu überführen, da in der Gesamtbetrachtung alle Einlagen der Gemeinden wieder an die Gemeinden ausgeschüttet wurden. Um die Laufende Rechnung zu entlasten, schlägt der Regierungsrat nun vor, die 4 Mio. Franken der innert Kürze nicht mehr benötigten Ausgleichsrückstellung zu entnehmen.

Auf diese Weise würde sich in der verbleibenden Anwendungszeit des bisherigen Finanzausgleichsgesetzes der jährliche Beitrag an den Finanzausgleich um 600'000 Franken (15 % von 4 Mio. Franken) reduzieren. Deshalb ist in § 3 des vorliegenden Beschlusses festgehalten, dass der Kantonsbeitrag von 15 % des Jahresanfangsbestandes der kantonalen Ausgleichsrückstellung gemäss § 3 Abs. 1 lit. b FAG ab dem Jahr 2007 unter Einrechnung der Entnahme von 4 Mio. Franken erfolgt (mit anderen Worten: der Jahresanfangsbestand für die Berechnung der 15 % um fiktive 4 Mio. Franken erhöht wird).

## 10. Finanzielle Auswirkungen

A)	Investitionsrechnung	2006	2007	2008	2009
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: ● bereits geplante Ausgaben ● bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: ● effektive Ausgaben ● effektive Einnahmen				
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: ● bereits geplante Ausgaben ● bereits geplante Einnahmen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: ● effektive Ausgaben ● effektive Einnahmen				

<b>B)</b>	<b>Laufende Rechnung</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
5.	• bereits geplanter Aufwand	0			
	• bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	• effektiver Aufwand	4'000'000			
	• effektiver Ertrag (infolge Rückstellungsentnahme)	4'000'000			

## 11. Antrag

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1471.2 - 12156 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 22. August 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

### Beilagen

1. Vergleich effektive Zahlungen - geschuldete Zahlungen
2. Auswirkungen auf den Finanzausgleich
3. Vorschlag Ausgleich Ergänzungsleistungen 1999 - 2005

Beilage 1

Gemeinde	Effektive Zahlungen nach Steuerkraft						Total
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	
Zug	2'448'502	2'686'601	2'853'364	3'006'061	3'426'176	3'565'825	3'924'088
Oberägeri	270'014	288'893	335'499	321'960	298'130	313'963	458'013
Unterägeri	234'956	246'248	249'917	250'921	271'687	351'613	378'125
Menzingen	1'016'777	1'018'74	1'046'222	1'031'422	1'097'711	1'482'444	1'351'059
Baar	1'304'936	1'545'057	1'511'377	1'421'353	1'585'662	1'753'375	2'047'027
Cham	602'816	635'414	625'965	619'735	662'296	849'509	958'822
Hünenberg	359'340	397'168	447'196	463'060	514'625	617'866	666'593
Steinhausen	315'717	361'154	340'943	374'745	396'416	545'695	515'750
Risch	287'692	319'661	365'649	392'384	470'975	620'921	647'746
Walchwil	169'990	178'461	189'431	171'657	206'226	286'335	421'790
Neuheim	58'361	61'928	62'640	60'801	65'358	84'460	103'671
<b>Total</b>	<b>6'154'001</b>	<b>6'822'459</b>	<b>7'086'603</b>	<b>7'185'819</b>	<b>8'007'262</b>	<b>9'137'806</b>	<b>10'256'734</b>

Gemeinde	Geschuldete Zahlungen nach Einwohnerzahl												Total S O L L	Total I S T	Differenz	
	Einw.	Betrag	Einw.	Betrag	Einw.	Betrag	Einw.	Betrag	Einw.	Betrag	Einw.	Betrag				
Zug	22'200	1'422'728	22'314	1'554'701	22'521	1'617'978	22'709	1'628'520	23'184	1'824'583	23'325	2'068'974	23'649	2'320'319	21'910'617	9'472'814
Oberägeri	4'539	290'890	4'551	317'085	4'680	336'226	4'757	341'137	4'903	385'867	4'910	435'526	4'982	488'808	2'286'472	-309'067
Unterägeri	6'892	441'686	7'043	490'713	7'083	508'865	7'196	516'044	7'249	570'497	7'396	656'039	7'502	736'058	1'983'467	-1'936'435
Menzingen	4'193	268'716	4'179	291'167	4'217	302'962	4'326	310'229	4'306	338'883	4'306	381'950	4'244	416'400	804'379	-1'505'928
Baar	18'331	1'174'776	19'024	1'325'474	19'057	1'369'114	19'285	1'382'978	19'582	1'541'105	20'024	1'776'167	20'266	1'988'396	11'168'787	610'777
Cham	12'617	808'583	12'846	895'030	13'028	935'972	13'154	943'308	13'193	1'038'290	13'320	1'181'510	13'489	1'323'472	4'954'557	-2'171'608
Hünenberg	6'935	444'442	7'072	492'733	7'081	508'721	7'389	529'885	7'656	602'528	7'792	691'165	8'087	793'455	3'465'848	-597'081
Steinhausen	8'455	541'854	8'696	605'883	8'712	625'897	8'749	627'414	8'724	686'580	8'701	771'795	8'693	852'913	2'850'420	-1'861'916
Risch	6'832	437'841	7'119	496'008	7'153	513'894	7'423	532'323	7'741	609'217	8'002	709'793	8'375	821'712	3'105'028	-1'015'760
Walchwil	3'166	202'899	3'171	220'936	3'172	227'886	3'224	231'201	3'223	253'650	3'249	288'193	3'267	320'541	1'623'890	-121'416
Neuheim	1'866	119'586	1'905	132'729	1'936	139'088	1'991	142'780	1'983	156'062	1'992	176'694	1'984	194'660	497'219	-564'380
<b>Total</b>	<b>96'026</b>	<b>6'154'001</b>	<b>97'920</b>	<b>6'822'459</b>	<b>98'640</b>	<b>7'086'603</b>	<b>100'203</b>	<b>7'185'819</b>	<b>101'744</b>	<b>8'007'262</b>	<b>103'017</b>	<b>9'137'806</b>	<b>104'538</b>	<b>10'256'734</b>	<b>54'650'684</b>	<b>0</b>

## Beilage 2

	Ergebnis	Korrektur EL	Ergebnis korrigiert	1 Drittel	1 Steuerprozent	Verhältniszahl	Steuersenkung korrigiert	Steuersenkung seinerzeit verfügt	Steuersenkung Differenz
	<b>1999</b>								
Unterägeri	445'310	-206'730	238'580	79'527	140'506	0.57%	1%	2%	-1% ✓
Cham	985'589	-205'767	779'822	259'941	371'517	0.70%	1%	1%	0% ✓
Hünenberg	1'680'573	-85'102	1'595'471	531'824	225'724	2.36%	3%	3%	0% ✓
Steinhausen	4'387'652	-226'137	4'161'515	1'387'172	210'053	6.60%	5%	5%	0% ✓
Walchwil	3'267'832	-32'909	3'234'923	1'078'308	144'501	7.46%	5%	5%	0% ✓
	<b>2000</b>								
Unterägeri	1'738'527	-244'465	1'494'062	498'021	152'631	3.26%	4%	4%	0% ✓
Menzingen	310'096	-189'293	120'803	40'268	64'591	0.62%	1%	2%	-1% ✓
Cham	2'911'426	-259'616	2'651'810	883'937	360'966	2.45%	3%	3%	0% ✓
Hünenberg	2'922'472	-95'565	2'826'907	942'302	269'011	3.50%	4%	4%	0% ✓
Steinhausen	2'684'762	-244'729	2'440'033	813'344	203'039	4.01%	5%	5%	0% ✓
Risch	2'037'974	-176'347	1'861'627	620'542	218'908	2.83%	3%	4%	-1% ✓
Walchwil	607'776	-42'475	565'301	188'434	102'655	1.84%	2%	2%	0% ✓
	<b>2001</b>								
Menzingen	20'242	-198'340	-178'098	-59'366	59'975	-0.99%	0%	1%	-1% ✓
Cham	870'895	-310'007	560'888	186'963	360'706	0.52%	1%	1%	0% ✓
Steinhausen	1'889'430	-284'954	1'604'476	534'825	217'384	2.46%	3%	3%	0% Rz
Risch	479'812	-148'245	331'567	110'522	257'810	0.43%	1%	1%	0% ✓
Walchwil	150'105	-38'455	111'650	37'217	113'702	0.33%	1%	1%	0% Rz
	<b>2002</b>								
Cham	1'502'450	-323'573	1'178'877	392'959	360'324	1.09%	2%	2%	0% ✓
Steinhausen	444'065	-252'669	191'396	63'799	245'165	0.26%	1%	1%	0% ✓

Walchwil	2'713'824	-59'544	2'654'280	884'760	139'098	6.36%	5%	5%	0% ✓
<b>2003</b>									
Cham	5'402'967	-375'994	5'026'973	1'675'658	430'042	3.90%	4%	5%	-1% ✓
Steinhausen	792'444	-290'164	502'280	167'427	276'381	0.61%	1%	1%	0% ✓
Walchwil	2'065'219	-47'424	2'017'795	672'598	152'189	4.42%	5%	5%	0% ✓
<b>2004</b>									
Unterägeri	168'044	-304'426	-136'382	-45'461	201'576	-0.23%	0%	1%	-1% ✓
Cham	10'967'144	-332'001	10'635'143	3'545'048	499'249	7.10%	5%	5%	0% Rz